

**Synopse der Stellungnahmen
aus der Beteiligung der öffentlichen Stellen
für den Kreis Minden-Lübbecke und
die kreisangehörigen Kommunen
zur 1. Änderung des Regionalplans OWL
(Wind/Erneuerbare Energien)
für den Regierungsbezirk Detmold**

Beteiligungsverfahren gem. § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW
vom 01.10.2024 bis 11.11.2024

Vorbemerkung

In seiner Sitzung am 24.06.2024 beschloss der Regionalrat Detmold das Verfahren zur Aufstellung der 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) und beauftragte die Regionalplanungsbehörde unter Beachtung der Leitlinien und der vorläufigen Flächenkulisse gem. §§ 9 Abs. 1 ROG, 19 Abs. 1 LPIG NRW das Änderungsverfahren durchzuführen (Drucksache RR-16/2024).

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung beschloss der Regionalrat Detmold in der Sitzung am 16.09.2024 den Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) und beauftragte die Regionalplanungsbehörde das Beteiligungsverfahren gem. § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW durchzuführen (Drucksache RR-19/2024).

Im Amtsblatt Nr. 39/2024 für den Regierungsbezirk Detmold wurde über das anstehende Verfahren informiert. Ebenso wurde über die Internetseite der Bezirksregierung Detmold das Beteiligungsverfahren angekündigt.

Die Beteiligung erfolgte in der Zeit vom 01.10.2024 bis 11.11.2024.

Im Rahmen dieser Beteiligung sind ca. 360 Stellungnahmen bei der Regionalplanungsbehörde eingegangen, die diese gesichtet und aufbereitet hat. Eine Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen von öffentlichen Stellen und von Personen des Privatrechts nach § 4 ROG, die nicht nach § 9 Absatz 2 Satz 4 ROG ausgeschlossen sind, fand gemäß Beschluss des Regionalrates vom 16.09.2024 (Drucksache RR-19/2024) nicht statt.

Nach Ablauf der Frist des Beteiligungsverfahrens hat die Regionalplanungsbehörde die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet, fachlich bewertet und mit entsprechenden Abwägungsvorschlägen versehen.

In der nachfolgenden Zusammenstellung (Synopsis) findet sich in Spalte 1 die jeweilige Stellungnahme der öffentlichen Stellen bzw. die Stellungnahme aus der Öffentlichkeit und in Spalte 2 der Abwägungsvorschlag der Regionalplanungsbehörde. Hinweise, die in den Stellungnahmen enthalten sind, wurden zur Kenntnis genommen und in der Regel nicht mit Ausgleichsvorschlägen versehen.

Diese Synopsis enthält teilweise Links oder Verweise zu externen Websites Dritter. Auf die Inhalte anderer Anbieter hat die Bezirksregierung jedoch keinen Einfluss und macht sich diese auch nicht zu Eigen. Die Verantwortlichkeit für diese fremden Inhalte liegt alleine bei dem Anbieter, der die Inhalte bereithält. Die Bezirksregierung Detmold schließt ausdrücklich jede Verantwortung für die Inhalte oder für die Datenschutzpolitik der externen Inhalte aus und übernimmt keinerlei Haftung für die Angebote Dritter. Für illegale, fehlerhafte, anstößige oder unvollständige Inhalte und für Schäden, die aus der Nutzung oder Nichtnutzung von Informationen Dritter entstehen, haftet allein der Anbieter der Seite, auf welche verwiesen wurde.

Abkürzungsverzeichnis:

ATKIS	Amtliches topographisch-kartographisches Informationssystem
ASB	Allgemeiner Siedlungsbereich
BauGB	Baugesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRPH	Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz
BSAB	Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze
BSLE	Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung
BSLV	Bereich zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes
BSN	Bereich für den Schutz der Natur
BTDRs	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVWP	Bundesverkehrswegeplan
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
EE	Erneuerbare Energien
EEG 2023	Erneuerbare Energien Gesetz 2023
etc.	et cetera

FFH	Flora Fauna Habitat
FNP	Flächennutzungsplan
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GIB	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung
GV.NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen
ha	Hektar
HQSG	Heilquellenschutzgebiet
i.d.R.	in der Regel
i.W.	im Wesentlichen
LANUV NRW	Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein- Westfalen
LEP NRW	Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen
LPIG DVO	Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LandesplanungsgesetzDVO)
LPIG NRW	Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen
LWG	Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen
m	Meter
MHKBD NRW	Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung Nordrhein-Westfalen
MLV NRW	Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
MUNV NRW	Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Nordrhein-Westfalen
MW	Megawatt

MWIKE NRW	Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie Nordrhein-Westfalen
NSG	Naturschutzgebiet
ROG	Raumordnungsgesetz
s.o.	siehe oben
usw.	und so weiter
vgl.	vergleiche
VSG	Vogelschutzgebiet
VV	Verwaltungsvorschrift
WaLG	Wind-an-Land-Gesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WindBG	Windenergieflächenbedarfsgesetz
WRRL	Europäische Wasserrahmenrichtlinie
z.T.	zum Teil

1032209, Gemeinde Hüllhorst	
Inhalt Aus Sicht der Gemeinde Hüllhorst bestehen zur 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind / Erneuerbare Energien) keine Bedenken.	Abwägung Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Begründung
1032626, Gemeinde Stemwede	
Inhalt unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 23.09.2024 gebe ich nach Beratung und Beschlussfassung im Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt der Gemeinde Stemwede die nachfolgende Stellungnahme ab: Seitens der Gemeinde Stemwede bestehen gegen den Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind / erneuerbare Energien) keine Bedenken.	Abwägung Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Begründung
1032683, Stadt Petershagen	
Inhalt Seitens der Stadt Petershagen werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.	Abwägung Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Begründung
1032712_001, Stadt Preußisch Oldendorf	

<p>Inhalt</p> <p>Die im Stadtgebiet Preußisch Oldendorf dargestellten Flächen Flächencode „MI-PRE_3“ und Flächencode „MI-PRE_4“ wurden bei der städtischen Potenzialflächenanalyse zur 33. Änderung des Flächennutzungsplans (vgl. Vorlage VL/24/2015 1. Ergänzung im Ratsinformationssystem der Stadt Preußisch Oldendorf) wegen des pauschalierten Umgebungsschutzes zu Baudenkmalen und Vorsorgeschutzabstands von mind. 1.000m, nicht zur Festlegung einer Sonderbaufläche „Windenergieanlagen“ vorgesehen und damit als ungeeignet beurteilt.</p> <p>Den Prüfblättern (C.5) zum Umweltbericht der hier vorliegenden Regionalplanänderung ist zu entnehmen, dass die Denkmalbelange und Kulturgüter mit Raumwirkung zwar berücksichtigt wurden, allerdings das Kriterienset (vgl. Plankonzept Anhang 1) für diese Denkmalkategorien keine pauschalierten Vorsorgeabstände vorsieht.</p> <p>Aus denkmalschutzrechtlicher Sicht sollte aber folgendes in der Stellungnahme angemerkt werden:</p> <p>Bei der Prüfung der „bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche“ zu Gebiet „Flächencode MI_PRE_3“ und „MI_PRE_4“ ist in der Spalte -Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen- angeführt, dass es sich bei den Plangebieten um eine Neuausweisung handelt und auch aktuell keine Bestandsanlagen vorhanden sind. In der Spalte „2.72 Kulturgüter mit Raumwirkung“ darunter heißt es dagegen, dass es sich um eine vorhandene kommunale Windenergieplanung oder bestehenden Windenergiestandort handelt. Diese Angabe müsste einheitlich sein. Bei beiden Gebieten handelt es sich um eine Neuausweisung und aktuell sind keine Bestandsanlagen auf den Flächen vorhanden. Dieses müsste genauso bei den Kulturgütern mit Raumwirkung (2.72) eingetragen werden, was zu einem anderen Ergebnis führen könnte.</p> <p>Bei Gebiet „Flächencode MI_PRE_4“ ist als „2.72 Kulturgut mit Raumwirkung“ neben dem Schloss Hüffe mit Park ebenfalls die Gutanlage Groß Engershausen, Engershauser Straße 14, 32361 Preußisch Oldendorf, betroffen, die sich im Umfeld des Plangebietes befindet, und somit aufgeführt und geprüft werden müsste.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Die zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche MI_PRE_3 und MI_PRE_4 entsprechen dem Plankonzept zur 1. Änderung des Regionalplans OWL.</p> <p>Die zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche (MI_PRE_3 und MI_PRE_4) wurden als neue Flächen für die Windenergie bei der Flächenausweisung in der 1. Änderung des Regionalplans OWL berücksichtigt. Die Ausschlusskriterien zur Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie werden im Plankonzept ausführlich dargelegt und fachlich begründet. Darüber hinaus wird auf die Darlegungen in der Begründung verwiesen.</p> <p>Zum Thema: Umweltprüfung und Umweltbericht</p> <p>Die Umweltprüfung wird extern durch die Planungsbüros Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH und Bosch & Partner GmbH erstellt.</p> <p>Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt - der Planungsebene des Regionalplans entsprechend - auf der Grundlage eines einheitlichen Kriterienkatalogs. Hierzu werden Fachdaten zugrunde gelegt, die z. B. über Datenbanken der verschiedenen Fachbehörden fachlich qualifiziert und valide sind. Um eine Vergleichbarkeit der Bewertungsergebnisse zu gewährleisten, werden Daten verwendet, die in vergleichbarer Qualität für den gesamten Planungsraum vorliegen (vgl. Umweltprüfung, Anhang A - Bewertungsgrundlagen und Bewertungsmaßstäbe zur vertiefenden Prüfung der Windenergiebereiche).</p> <p>Die Anregung wird an die genannten Büros zur Überprüfung und ggf. Anpassung der Unterlagen weitergeleitet. Eine Anpassung ist dann vorzunehmen, wenn die ergänzend aufgeführten Daten der verwendeten Bewertungsmethodik entsprechen.</p>
---	---

<p>Gleiches gilt für das Gutshaus Klein Engershausen, Engershauser Str. 8, 32361 Preußisch Oldendorf.</p> <p>Als eine unter „2.74 historisch überlieferte Sichtbeziehung“ verläuft vom Schloss Hüffe durch den Park eine bewusst geplante und angelegte Sichtachse auf das Wiehengebirge, die im Umfeld bzw. am Rande des Plangebietes „MI_PRE_4“ enthalten ist und somit aufgeführt und geprüft werden müsste. (S. Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Regionalplanung Regierungsbezirk Detmold, Band II, Seite 85, D 98). Die axiale Sichtschneise selbst berührt jedoch keines der beiden Gebiete.</p> <p>Die Stadt vertritt jedoch die Ansicht, dass die potenzielle Errichtung von Windenergieanlagen auf den Gebieten „MI-PRE_3“ und „MI-PRE_4“ gleichermaßen nicht unerhebliche Auswirkungen auf das Kulturgut mit Raumwirkung (Schloss mit Schlosspark) hat.</p>	
<p>1032712_002, Stadt Preußisch Oldendorf</p>	
<p>Inhalt</p> <p>Bei Fläche mit Flächencode „MI-PRE_4“ werden wegen bestehender „Waldflächen“ bzw. Kompensationsflächen und dem Kriterium „bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche“ erhebliche Umweltauswirkungen erwartet.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung</p> <p>Innerhalb des Windenergiebereiches befindet sich eine kleinere Waldfläche (< 1 ha), die aufgrund ihrer Flächengröße im Regionalplan OWL nicht als Waldbereiche festgelegt worden ist.</p> <p>Die Lage von kleineren Waldflächen / Gehölzstrukturen sowie von Kompensationsflächen steht der Festlegung von Windenergiebereichen nicht entgegen.</p>
<p>1032712_003, Stadt Preußisch Oldendorf</p>	
<p>Inhalt</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>In Zusammenfassung des Prüfergebnisses aus dem Umweltbericht liegt bei Fläche „MI-PRE_3“ 1 Kriterium und bei Fläche „MI-PRE_4“ liegen 2 Kriterien von bedeutsamen Umweltauswirkungen vor, weshalb die Fläche „MI-PRE_4“ bei den Umweltauswirkungen etwas kritischer eingeschätzt wird.</p>	<p>Begründung</p> <p>Das Ergebnis der Umweltprüfung schießt die Festlegung der genannten Flächen als Windenergiebereich im Regionalplan OWL nicht aus.</p>
<p>1032712_004, Stadt Preußisch Oldendorf</p>	
<p>Inhalt</p> <p>Weitere Anmerkungen:</p> <p>Nordöstlich der Fläche mit „Flächencode MI-PRE_3“ wurde ein pauschalierter Abstand zugunsten einer 110 kV-Freileitung von 175m eingehalten. Diese Freileitung ist im vergangenen Jahr zurückgebaut worden. Sollte sich dahingehend der Flächenzuschnitt in diesem Bereich vergrößern ist der höhere Schutzbedarf des Brunnens WSG Zone 1+2, sowie die unmittelbare Nachbarschaft des Schlossparks Hüffe zu beachten.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist ergänzend auf folgendes hin:</p> <p>Die Planaussagen des Regionalplans OWL gelten nur im Maßstab 1:50.000 und nur auf der Grundlage der DTK50. Der Maßstab von 1:50.000 für die Kartengrundlage und die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans ist rechtlich in der LPIG DVO vorgegeben. Planfestlegungen sind zudem immer in der Gesamtschau aller raumordnerischen Festlegungen zu beurteilen/zu interpretieren, nicht getrennt bzw. beschränkt auf einzelne Festlegungen. Ein rechtlich relevantes Auslegen und Interpretieren der zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans OWL ist daher nur auf der Grundlage der bei der Erarbeitung verwendeten Kartengrundlage, in der Gesamtschau der Festlegungen und im Maßstab 1:50.000 zulässig. Auf die Erstellung ergänzender Arbeitskarten, z.B. im Maßstab 1:10.000, wird verzichtet, da diese keine rechtsverbindliche Grundlage bieten und ggf. zu Fehlinterpretationen führen würden.</p> <p>Mit Blick auf den regionalplanerischen Maßstab von 1:50.000 und die damit einhergehende Bereichsunschärfe wird darauf hingewiesen, dass diese vor dem Hintergrund des § 2 EEG zugunsten des Ausbaus der Windenergie zu nutzen ist. Die Entscheidung darüber obliegt im Einzelfall der Regionalplanungsbehörde im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren (s. auch Erläuterungen zu Ziel E1 Regionalplan OWL, 1. Änderung) bzw. erfolgt bei kommunaler Positivplanung im Rahmen der landesplanerischen Anfrage gem. § 34 LPIG NRW.</p>

	<p>Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auch darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist.</p>
<p>1032712_005, Stadt Preußisch Oldendorf</p>	
<p>Inhalt</p> <p>Die Fläche mit „Flächencode MI-PRE_3“ müsste im östlichen Bereich geringfügig zurückgenommen werden, da der Regelabstand zu dem Wohngebäude [anonymisiert] nicht eingehalten wird. Vorgesehen sind 500m, anhand des Planentwurfs in etwa 475m.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Der zeichnerisch festgelegte Windenergiebereich MI_PRE_3 entspricht dem Plankonzept zur 1. Änderung des Regionalplans OWL.</p> <p>Der zeichnerisch festgelegte Windenergiebereich (MI_PRE_3) wurde als neue Fläche für die Windenergie bei der Flächenausweisung in der 1. Änderung des Regionalplans OWL berücksichtigt.</p> <p>Die Ausschlusskriterien zur Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie werden im Plankonzept ausführlich dargelegt und fachlich begründet. Im vorliegenden Fall kann eine Vereinbarkeit mit dem Kriterium "Wohngebäude außerhalb des Siedlungszusammenhangs inkl. 500 m Abstand" bestätigt werden. Eine Anpassung der zeichnerischen Festlegungen wird nicht vorgenommen.</p> <p>Die Planaussagen des Regionalplans OWL gelten nur im Maßstab 1:50.000 und nur auf der Grundlage der DTK50. Der Maßstab von 1:50.000 für die Kartengrundlage und die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans ist rechtlich in der LPIG DVO vorgegeben. Planfestlegungen sind zudem immer in der Gesamtschau aller raumordnerischen Festlegungen zu beurteilen/ zu interpretieren, nicht getrennt bzw. beschränkt auf einzelne Festlegungen. Ein rechtlich relevantes Auslegen und Interpretieren der zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans OWL ist daher nur auf der Grundlage der bei der Erarbeitung verwendeten Kartengrundlage, in der Gesamtschau der Festlegungen und im Maßstab 1:50.000 zulässig. Mit Blick auf den regionalplanerischen Maßstab von 1:50.000 wird daher auf die Bereichunschärfe verwiesen.</p>

	Darüber hinaus wird auf die Darlegungen in der Begründung verwiesen.
1032712_006, Stadt Preußisch Oldendorf	
<p>Inhalt</p> <p>Bei Fläche mit „Flächencode MI-PRE_4“ müsste im östlichen Bereich berücksichtigt werden, dass hier eine Richtfunkverbindung des Telekommunikationsanbieters EFN Eifel-Net das Gebiet durchquert. Eine Beteiligung des Versogers wird dahingehend für erforderlichen gehalten.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung</p>
1032712_007, Stadt Preußisch Oldendorf	
<p>Inhalt</p> <p>Im Prüfbogen „Flächencode MI-PRE_1“ sind 4 Standorte für bestehende Windenergieanlagen eingezeichnet. Die westlichen beiden Anlagen wurden im Jahr 2014 errichtet und in Betrieb genommen. Für die anderen beiden Standorte wurden zwar die erforderlichen Genehmigungen im Juni 2024 erteilt, allerdings sind die Anlagen noch nicht baulich umgesetzt.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung</p>
1032712_008, Stadt Preußisch Oldendorf	
<p>Inhalt</p> <p>Zusätzlich liegt das Gebiet „Flächencode MI-PRE_4“ teilweise im Überschwemmungsgebiet Große Aue, das von der Bezirksregierung Detmold neu ermittelt wurde. Diese vorläufige Sicherung müsste im weiteren Entwurf beachtet werden.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird inhaltlich entsprochen. Eine Änderung des Planentwurfs ist jedoch nicht erforderlich.</p> <p>Begründung</p> <p>Nach Rücksprache mit der zuständigen Wasserbehörde (Dez. 54 der Bezirksregierung Detmold) ist für die Große Aue - wie in der Anregung dargestellt - das Überschwemmungsgebiet neu ermittelt worden. Demnach überlagert sich das Überschwemmungsgebiet voraussichtlich in Teilen mit dem Windenergiebereich MI_PRE_4. Eine Anpassung der Flächenkulisse ist nicht zwingend erforderlich, da die Überlagerung nur eine Teilfläche umfasst und unter Berücksichtigung der</p>

	<p>erforderlichen Abstände der Windkraftanlagen untereinander die Nutzung der Fläche für die Windenergie nicht im relevanten Maße einschränkt.</p> <p>Die wasserwirtschaftlichen Daten weisen aus, dass die Einstautiefe gering ist. Die Überstauung der Fläche erfolgt von dem Gewässer aus gewässeraufwärts. Insofern wird die Fläche nicht stark überströmt.</p>
--	---

1032833_001, Kreis Minden-Lübbecke

<p>Inhalt</p> <p>Am 24.06.2024 hat der Regionalrat der Bezirksregierung Detmold den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) beschlossen. In der Sitzung am 16.09.2024 hat der Regionalrat den Entwurf zur 1. Änderung des Regionalplans OWL sowie die Durchführung des o.g. Beteiligungsverfahrens beschlossen. Mit Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses vom 23.09.2024 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold sind die Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen aufgefordert worden, in der Zeit vom 01.10.2024 bis zum 11.11.2024 zu den Planunterlagen Stellung zu nehmen. Insofern ist auch der Kreis Minden-Lübbecke aufgefordert, im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Entwurf eine Stellungnahme abzugeben.</p> <p>Der Entwurf zur 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) sieht für den Kreis Minden-Lübbecke vor, insgesamt 13 Windenergiebereiche im Regionalplan auszuweisen. Diese verteilen sich auf die Städte Preußisch Oldendorf, Stadt Minden, Stadt Petershagen, Stadt Espelkamp und die Gemeinde Stemwede.</p> <p>Die nachfolgenden Hinweise und Anregungen zu den teilweise näher beschriebenen Flächen bitte ich bei der weiteren Erarbeitung der 1. Änderung des Regionalplans OWL zu berücksichtigen. Bei der Beschreibung von Flächen werden die Bezeichnungen aus dem Umweltbericht (Anhang C.5) zu Grunde gelegt.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung</p>
--	--

1032833_002, Kreis Minden-Lübbecke

<p>Inhalt</p> <p>Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen gegen die ausgewiesenen Windenergiebereiche keine Bedenken. Bei der Inanspruchnahme der ausgewiesenen Flächen können sich ggfls. erforderliche bzw. zu berücksichtigende Maßnahmen zum Thema Wasserschutz ergeben, die dann im konkreten Vorhaben abzustimmen sind.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung</p>
<p>1032833_003, Kreis Minden-Lübbecke</p>	
<p>Inhalt</p> <p>Überschwemmungsbereiche werden nach der vorliegenden Planung nicht in Anspruch genommen, so dass die Vereinbarkeit der Planung mit den Festlegungen des Länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz (Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz) BRPHV Anl. sowie den landes- und regionalplanerischen Festlegungen zum Hochwasserschutz gegeben ist.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung</p>
<p>1032833_004, Kreis Minden-Lübbecke</p>	
<p>Inhalt</p> <p>Von Seiten des Boden- und Immissionsschutzes werden ebenfalls keine Bedenken vorgebracht. Die immissionsschutzrechtlichen Belange sowie des Bodenschutzes werden bei konkreten Vorhaben im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft und durch Nebenbestimmungen geregelt.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung</p>
<p>1032833_005, Kreis Minden-Lübbecke</p>	
<p>Inhalt</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p>

Aus Sicht von Arten-/Naturschutz und Landschaftspflege bestehen gegen den Entwurf der 1. Änderung in einzelnen ausgewiesenen Windenergiebereichen Bedenken.

Im Folgenden wird zu den jeweils geplanten Beschleunigungsgebieten mit Bedenken Stellung genommen:

Petershagen

1. Westliche Fläche Frille (Kennung: MI_PET_2)

Die westliche Konzentrationszone Frille ist aufgrund belegter regelmäßig auftretender Rastvogelvorkommen nordischer Gänse zwischen 100 und 2000 Tieren als Windenergiegebiet ungeeignet. Dies belegt auch ihre Lage innerhalb des Gänseschongebietes des Landesjagdverbands, welches ein massives Auftreten von Gänsen dokumentiert. Die hier in Rede stehende Fläche sollte zwischen B482 und der Wegeparzelle Gemarkung Frille, Flur 6, Flurstück 109 zum benachbarten Schwerpunktorkommen nordischer Gänse im Osten hinzugefügt werden. Die Flächen der Konzentrationszone dienen als essentielle Rast- und Ruheplätze für überwinterte Gänse im Funktionszusammenhang mit den einen Kilometer nördlich liegenden Schlafplätzen auf den Abgrabungsgewässern der Lahder Marsch im EU-Vogelschutzgebiet „Weseraue“. Zudem kann die Fläche aufgrund eines bestehenden Flugkorridors der Bundeswehr nicht als Windenergiegebiet genutzt werden.

Die Fläche entspricht dem im Plankonzept dargelegten methodischen Vorgehen zur Identifizierung geeigneter Potenzialflächen. Die Festlegung von Windenergiebereichen erfolgt auf der Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzeptes, welches für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Die Fläche ist als bestehende kommunale Windenergieplanung bereits ein Windenergiegebiet i.S.d. § 2 WindBG. Innerhalb von Windenergiegebieten sind Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung und Nutzung der Windenergie dienen, privilegiert zulässig.

Gem. Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW ist die Regionalplanung gehalten, bereits bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen zu berücksichtigen. Dabei kann entsprechend der Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW von dem Kriterienset zur Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie abgewichen werden.

Kommunale Windenergieplanungen sind das Ergebnis kommunaler Planungshoheit und zeichnen sich durch eine bereits auf der kommunalen Planungsebene erfolgte Abwägung unterschiedlicher Raumnutzungen aus. Mit der Berücksichtigung der kommunalen Planungen wird dem im § 1 Abs. 3 ROG angelegten Gegenstromprinzip Rechnung getragen. Berücksichtigt wurden zudem die durch den Bestand vorhandene Vorprägung der Landschaft, die Vorbelastungen, die vorhandene Erschließung, die bereits getätigten Investitionen und der Vertrauensschutz. Mit Blick auf den angestrebten beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien kommt den bestehenden kommunalen Windenergiegebieten zudem eine hohe Bedeutung zu.

Der Verzicht auf die Festlegung des Gebietes als Windenergiebereich im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL würde den in der Einwendung genannten artenschutzrechtlichen Konflikt nicht vermeiden oder vermindern. Die Nichtdarstellung hat keinen Einfluss auf den Status der Fläche als kommunales Windenergiegebiet und damit auf die Zulassungsanforderung für ggf. neu beantragte Anlagen.

Inhalt

2. Wasserstraße (Kennung: MI_Pet_3)

Begrüßenswert ist, dass eine ursprünglich nördlich angrenzende Potentialfläche nicht mehr als Beschleunigungsgebiet und Windenergiebereich vorgesehen ist. Gegen die Ausweisung des angrenzenden südwestlichen Bereichs bestehen jedoch nach wie vor fachliche Bedenken. Drei vorhandene WEA am Standort liegen zwischen 240 m und knapp 500 m von einem bekannten Rotmilan-Brutplatz entfernt. Diese Abstände unterschreiten deutlich den Nahbereich von 500 m mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko. Des Weiteren sind z.B. im Jahr 2014 eine hohe Dichte an planungsrelevanten Arten (u.a. 75 Brutreviere der Feldlerche) in dem vorgesehenen WEB kartiert worden. Vor dem Hintergrund einer schon früher dokumentierten hohen Rot- und Schwarzmilan Dichte im Gebiet, erscheint der Standort als Windenergiegebiet ungeeignet.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

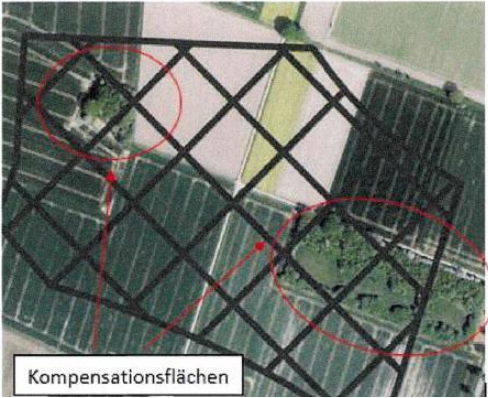
Begründung

Die Fläche entspricht dem im Plankonzept dargelegten methodischen Vorgehen zur Identifizierung geeigneter Potenzialflächen. Die Festlegung von Windenergiebereichen erfolgt auf der Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzeptes, welches für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Auf der Fläche befinden sich bereits immissionsschutzrechtlich genehmigte Windenergieanlagen. Die Fläche ist als bestehende kommunale Windenergieplanung bereits ein Windenergiegebiet i.S.d. § 2 WindBG. Innerhalb von Windenergiegebieten sind Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung und Nutzung der Windenergie dienen, privilegiert zulässig.

Gem. Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW ist die Regionalplanung gehalten, bereits bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen zu berücksichtigen. Dabei kann entsprechend der Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW von dem Kriteriensatz zur Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie abgewichen werden.

Kommunale Windenergieplanungen sind das Ergebnis kommunaler Planungshoheit und zeichnen sich durch eine bereits auf der kommunalen Planungsebene erfolgte Abwägung unterschiedlicher Raumnutzungen aus. Mit der Berücksichtigung der kommunalen Planungen wird dem im § 1 Abs. 3 ROG angelegten Gegenstromprinzip Rechnung getragen. Berücksichtigt wurden zudem die durch den Bestand vorhandene Vorprägung der Landschaft, die Vorbelastungen, die vorhandene Erschließung, die bereits getätigten Investitionen und der Vertrauensschutz. Mit Blick auf den angestrebten beschleunigten Ausbau der

	<p>erneuerbaren Energien kommt den bestehenden kommunalen Windenergiegebieten zudem eine hohe Bedeutung zu.</p> <p>Der Verzicht auf die Festlegung des Gebietes als Windenergiebereich im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL würde den in der Einwendung genannten artenschutzrechtlichen Konflikt nicht vermeiden oder vermindern. Die Nichtdarstellung hat keinen Einfluss auf den Status der Fläche als kommunales Windenergiegebiet und damit auf die Zulassungsanforderung für ggf. neu beantragte Anlagen.</p>
<p>1032833_007, Kreis Minden-Lübbecke</p>	
<p>Inhalt</p> <p>Preußisch Oldendorf</p> <p>1. Engershausen (MI_PRE_3)</p> <p>Der Unteren Naturschutzbehörde sind im geplanten Bereich keine geschützten Arten bekannt. Zwar befindet sich das Gebiet in der bedeutsamen Kulturlandschaft K 2.12 „Wiehengebirge und nördliches Vorland zwischen Preußisch Oldendorf und Lübbecke“ und D 2.02 „Wiehengebirgsvorland“, jedoch werden die kulturlandschaftsprägenden und wertgebenden Merkmale wie die persistent dörfliche Siedlungsstruktur im Unterhangbereich des nördlichen Wiehengebirgsvorlands in Getmold und Offelten, die Häuser Groß- und Klein Engershausen oder das Herrenhauses „Schloss Hüffe“ durch die Windkraftanlagen in dem Bereich nur geringfügig beeinträchtigt. Begründet wird das damit, dass z.B. das Haus Hüffe und das geplante Beschleunigungsgebiet durch bestehende Gehölze unterbrochen wird. Dadurch wird die Sicht auf das Beschleunigungsgebiet unterbunden. Bezugnehmend auf die nun geplante Änderung im Erläuterungstext zu Grundsatz F 40 (Regional- und landesbedeutsame Kulturlandschaften), in der konstatiert wird, dass Kulturlandschaften Veränderungen unterliegen, wird eine geringfügige Änderung der Landschaftssilhouette der dörflichen Siedlungsstruktur durch Windkraftanlagen an diesem Standort als unproblematisch angesehen. Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Minden-Lübbecke kommt zu der Einschätzung, dass an diesem Standort der Eingriff in die sich stets weiter entwickelnde Kulturlandschaft mit Hilfe von Vermeidungs- und</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung</p>

<p>Minderungsmaßnahmen kompensiert werden kann. Als Beispiel ist aufzuführen, dass die vorhandenen Gehölze zwischen Schloss Hüffe und dem geplanten Beschleunigungsgebiet erweitert werden könnten.</p>	
<p>1032833_008, Kreis Minden-Lübbecke</p>	
<p>Inhalt</p> <p>2. Offelten (MI_PRE_4)</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen gegen die Ausweisung des Gebietes als Beschleunigungsgebiet keine grundsätzlichen Bedenken sofern Folgendes bei der Planung berücksichtigt wird: Die Kompensationsflächen POOF-3 und POOF-6 befinden sich innerhalb des geplanten Beschleunigungsgebiets. Im Rahmen von Genehmigungsverfahren könnten diese Flächen zu Restriktionen führen. Es wird empfohlen diese Bereiche im Beschleunigungsgebiet auszusparen. Der Unteren Naturschutzbehörde sind im geplanten Bereich keine geschützten Arten bekannt.</p> <p>[Abb.1] Siehe auch Stellungnahme zum geplanten Beschleunigungsgebiet MI_PRE_3.</p> <p>Anhänge</p> 	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Eine gesetzliche Grundlage für die Festlegung von Beschleunigungsgebieten bei der Neuausweisung von Windenergiegebieten besteht aktuell nicht. Zur Zeit liegt der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 9. September 2024, Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für Energiespeichereinrichtungen am selben Standort, (BT-Drs. 20/12785 vom 9. September 2024; https://dserver.bundestag.de/btd/20/127/2012785.pdf; abgerufen am 06.12.2024) vor. Eine abschließende Bewertung ist erst möglich, wenn die entsprechenden Regelungen rechtskräftig ist.</p> <p>Auf der Basis des Gesetzentwurfes sowie der Regelungen in der Richtlinie (EU) 2023/2413 stellt die Lage von Kompensationsflächen innerhalb eines Windenergiebereiches keinen Sachverhalt dar, der die Festlegung als Beschleunigungsgebiet ausschließt.</p>
<p>1032833_009, Kreis Minden-Lübbecke</p>	

Inhalt

Aus denkmalschutzrechtlicher Sicht wird zu den Gebieten Engershausen MI_PRE_3 und Offelten MI_PRE_4 auf Folgendes hingewiesen:

Bei der Prüfung der „bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche“ ist in der Spalte „Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen“ angeführt, dass es sich bei den Plangebietem um eine Neuausweisung handelt und auch aktuell keine Bestandsanlagen vorhanden sind. In der Spalte 2.72 „Kulturgüter mit Raumwirkung“ heißt es dagegen, dass es sich um eine vorhandene kommunale Windenergieplanung oder einen bestehenden Windenergiestandort handelt. Diese Angabe sollte einheitlich sein. Bei beiden Gebieten handelt es sich um eine Neuausweisung und es befinden sich derzeit keine Bestandsanlagen auf den Flächen. Dieses sollte genauso auf den Kulturgütern mit Raumwirkung (2.72) eingetragen werden. Des Weiteren sollte im Gebiet MI_PRE_4 in der Spalte 2.72 ebenfalls die Gutanlage Groß Engershagen, Engershagener Straße 14, Pr. Oldendorf aufgeführt werden, da diese sich im Umfeld des Plangebiets befindet und somit aufgeführt und geprüft werden müsste. Dies gilt ebenso für das Gutshaus Klein Engershagen, Engershagener Straße 8, Pr. Oldendorf. Ferner weise ich darauf hin, dass vom Schloss Hüffe durch den Park eine bewusst geplante und angelegte Sichtachse auf das Wiehengebirge besteht, die im Umfeld und Randbereiches Plangebietes Offelten MI_PRE_4 enthalten ist und somit in der Spalte 2.74 „historisch überlieferte Sichtbeziehungen“ aufgeführt und geprüft werden müsste (siehe „Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Regionalplanung Regierungsbezirk Detmold, Band 11, Seite 85, D 98).

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die Umweltprüfung wird extern durch die Planungsbüros Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten Herford und Bosch & Partner, Herne erstellt.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt auf der Planungsebene des Regionalplans entsprechend auf der Grundlage eines einheitlichen Kriterienkatalogs. Hierzu werden Fachdaten zugrunde gelegt, die z.B. über Datenbanken der verschiedenen Fachbehörden fachlich qualifiziert und valide sind. Um eine Vergleichbarkeit der Bewertungsergebnisse zu gewährleisten, werden Daten verwendet, die in vergleichbarer Qualität für den gesamten Planungsraum vorliegen (vgl. Umweltprüfung, Anhang A -Bewertungsgrundlagen und Bewertungsmaßstäbe zur vertiefenden Prüfung der Windenergiebereiche).

Die Anregung wird an die genannten Büros zur Überprüfung und ggf. Anpassung der Unterlagen weitergeleitet. Eine Anpassung ist dann vorzunehmen, wenn die ergänzend genannten Daten der verwendeten Bewertungsmethodik entsprechen.